

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-50-24 li-bo

5. Januar 2017

Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail Rundschreiben vom 16. 2. 2016 und 1. 9. 2016, mit denen wir über den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA) berichtet hatten.

Mit dem vorgesehenen E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt soll ein Organisations- und Verfahrensgesetz für die öffentliche Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt geschaffen werden, das auf dem Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) aufbaut und dieses ergänzt. Darüber hinaus soll das Gesetz die bereits bestehenden Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung berücksichtigen und die verbleibenden Regelungslücken schließen. Die Kommunen sind als Teil der mittelbaren Landesverwaltung grundsätzlich vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst.

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 28. September 2016 hatten wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu dem Arbeitsentwurf (Stand: 30. August 2016) Stellung genommen.

Inzwischen hat uns das Innenministerium einen aktualisierten, noch nicht abgestimmten Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt (Stand: 9. Dezember 2016) einschließlich Begründung übersandt (**Anlagen 2 und 3**).

Der neue Entwurf berücksichtigt zwischenzeitlich auf EU- und Bundesebene zum Thema E-Government eingetretene Entwicklungen zum Datenschutz (EU-Datenschutzgrund-

verordnung), s. hierzu auch E-Mail-Rundschreiben vom 3. 8. 2016, sowie den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG), s. hierzu auch KNSA-Beiträge Nr. 444/2016 und Nr. 495/2016. Weitere Änderungen betreffen die Verweisteknik auf das E-Government-Gesetz des Bundes.

Gegenüber dem Arbeitsentwurf vom 30. August 2016 sind aus kommunaler Sicht folgende Änderungen hervorzuheben:

§ 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung aus § 9 des E-Government-Gesetzes des Bundes (EGovG). Danach sollen die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren.

§ 9 Verschlüsselungsverfahren

Die nunmehr als § 9 vorgesehene Vorschrift nimmt auf den datenschutzrechtlichen Verschlüsselungsbegriff Bezug und verweist auf die Legaldefinition in § 2 Absatz 7b Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt.

Ein konkretes Verschlüsselungsverfahren oder konkrete Verschlüsselungsstandards sollen mit Hinweis auf die kommunale Organisationshoheit nicht vorgeschrieben werden.

Die Kommunen als Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen - unter Beachtung spezialrechtlicher Vorgaben - eigene Regelungen zu Verschlüsselungsstandards treffen können. Im Rahmen der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (§§ 21 ff.) ist eine Verständigung zwischen dem Land und den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung auf einheitliche Standards vorgesehen.

§ 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Verwaltungsträger

Diese Vorschrift übernimmt in Absatz 1 und 2 die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 EGovG. Absatz 3 verweist auf die Informationspflichten nach § 3 EGovG und erweitert diese für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung verpflichtend um die von ihnen in elektronischer Form angebotenen Dienstleistungen.

§ 16 Aufgaben des Landesportals Sachsen-Anhalt

Die neu eingefügte Vorschrift konkretisiert die Kommunikationsinfrastruktur, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem EGovG sowie dem EGovG LSA zu nutzen ist (Abs. 1) und soll im Übrigen der Umsetzung des Entwurfes des Onlinezugangsgesetzes dienen.

§ 17 Basisdienste

Ebenfalls neu aufgenommen wurde eine Festlegung der Basisdienste, auf die die Landesbehörden über das Landesportal Sachsen-Anhalt Zugriff erhalten sollen.

§ 19 Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierung weitere Regelungen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Landesportals zu treffen.

§ 20 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Laut der Gesetzesbegründung liegt es im besonderen Interesse des Landes, dass auch die Träger der mittelbaren Landesverwaltung (insbesondere die Kommunen) über das Landesportal elektronische Verwaltungsdienste anbieten. Abs. 1 soll hierfür die gesetzliche Grundlage schaffen. Die bei der Nutzung der im Landesportal zur Verfügung gestellten Basisdienste entstehenden Mehrkosten soll grundsätzlich der jeweilige Träger der mittelbaren Verwaltung übernehmen.

Abweichend davon sollen den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen nach Abs. 2 zentrale Dienste über das Landesportal Sachsen-Anhalt unentgeltlich bereitgestellt werden, um welche es sich handelt, ist bislang allerdings noch offen.

Hiervon unmittelbar abhängig sind jedoch die mit der Umsetzung des Gesetzes zu erwartenden kommunalen Mehraufwendungen, deren konnexitätsgerechter Ausgleich weiterhin nicht geregelt ist. Die Mehraufwendungen werden in ihrer Höhe zu ermitteln und gemäß Art. 87 Absatz 3 LVerf LSA unter Berücksichtigung der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Konsultationsvereinbarung auszugleichen sein.

Sofern aus Ihrer Sicht Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum

5. Februar 2017.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen